

Häufige Fragen und Antworten zum Handwerkskammerbeitrag

Wir sind eine von drei Handwerkskammern in Sachsen, deren Mitglieder die Handwerksbetriebe, deren Mitarbeiter und deren Lehrlinge sind.

Unser Anspruch ist es, uns langfristig auf unsere Aufgaben zur bestmöglichen Unterstützung des Handwerks zu konzentrieren. Sparsamkeit, Verantwortungsbewusstsein und Transparenz im Umgang mit den uns anvertrauten Mitteln sind die Grundlage unseres Wirtschaftens. Das beweist auch der Vergleich mit allen Handwerkskammern in Deutschland, wonach die Handwerkskammer Chemnitz seit vielen Jahren einen der niedrigsten Durchschnittsbeiträge erhebt.

Hier haben wir die Antworten zu Ihren häufigsten Fragen zusammengestellt:

1. Wer zahlt einen Beitrag zur Handwerkskammer?

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer eingetragenen Betriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform (natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften). Auch eingetragene Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb unseres Kammerbezirkes liegt, sind beitragspflichtig.

Beiträge zahlen:

- zulassungspflichtige Handwerke wie z. B. Elektrotechniker, Friseure, Kraftfahrzeugtechniker oder Tischler (Anlage A der Handwerksordnung)
- zulassungsfreie Handwerke wie z. B. Uhrmacher, Fotografen, Gebäudereiniger oder Maßschneider (Anlage B 1 der Handwerksordnung)
- handwerksähnliche Gewerbe wie z. B. Holz- und Bautenschutz oder Kosmetiker (Anlage B 2 der Handwerksordnung)

Existenzgründer zahlen unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten drei Kalenderjahren reduzierte Grundbeiträge (Einzelheiten siehe Frage 7).

2. Wofür wird der Beitrag verwendet und welche Leistungen bietet Ihnen die Handwerkskammer?

In Deutschland wurden durch das Bundesgesetz Handwerksordnung die Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet. Über die Kammern gibt der Staat der Wirtschaft die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu gestalten.

Die Kammern leisten somit nicht zuletzt durch ein umfassendes, ehrenamtliches Engagement ihrer Mitglieder einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Weiterentwicklung der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Die Aufgaben der Handwerkskammer Chemnitz lassen sich in drei Bereiche zuordnen:

Interessenvertretung, Selbstverwaltung, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen:

Interessenvertretung (Handwerksförderung):

Die Handwerkskammer Chemnitz vertritt die Interessen der Handwerksbetriebe in ihrem Kammerbezirk gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Wir sind das Sprachrohr für die Belange des Handwerks, nehmen zu allen, das Handwerk betreffende, politische Vorhaben Stellung und bringen Ihre Forderungen und Verbesserungsvorschläge in die Politik ein.

Selbstverwaltung:

Der Staat hat den Handwerkskammern eine Reihe hoheitlicher Aufgaben zugewiesen. Beispielsweise sind wir zuständig für:

- die Handwerks- und die Lehrlingsrolle zu führen,
- die Berufsausbildung zu regeln,
- Prüfungsordnungen zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu bilden,
- Sachverständige zu bestellen und zu verteidigen,
- Durchführung von Meister- und Gesellenprüfungen

Bildungs- und Beratungsdienstleistungen:

Als dritte zentrale Aufgabe erbringen wir maßgeschneiderte Dienstleistungen für unsere Mitglieder. Unsere Schwerpunkte sind individuelle Betriebsberatungen und die Aus- und Weiterbildung von Handwerkern.

Einen vollständigen Überblick über diese Angebote finden Sie auf unseren Internetseiten unter => [Ausbildung](#), => [Weiterbildung](#) und unter => [Beratung & Service](#).

Begründung der gesetzlichen Mitgliedschaft

Da die Handwerkskammer unmittelbar anstelle des Staates handelt, ist für die Erfüllung und Durchsetzung ihrer Aufgaben die gesetzliche Mitgliedschaft unabdingbar, denn die Handwerkskammer kann ihre Aufgaben nur dann optimal und im notwendigen Umfang erfüllen, wenn alle Mitgliedsbetriebe solidarisch einen Beitrag unter Beachtung ihrer Leistungsfähigkeit entrichten.

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird der Beitrag veranlagt und wie wird dieser berechnet?

Die Handwerksordnung regelt im § 113, dass Handwerkskammern einen Teil ihrer Kosten durch Beiträge decken, die von den Mitgliedern (alle in die Handwerks- und Gewerberolle eingetragenen Betriebe) solidarisch getragen werden. Die Beiträge werden jährlich von der Vollversammlung beschlossen und müssen vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt werden.

Die Beitragsordnung und den aktuellen Beitragsbeschluss finden Sie auf unserer Internetseite unter => [Über uns / Rechtsgrundlagen](#).

Laut Beitragsbeschluss der Handwerkskammer Chemnitz setzt sich der Beitrag aus einem einheitlichen Grundbeitrag (von allen Mitgliedsbetrieben zu zahlen) und einem nach Leistungskraft gestaffelten Zusatzbeitrag zusammen.

Der Grundbeitrag beträgt für alle Mitgliedsunternehmen 140 €. Juristische Personen (z.B.: AG, GmbH) zahlen darüber hinaus einen zusätzlichen Grundbeitrag von 280 €.

Die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vor 3 Jahren. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb um einen Freibetrag in Höhe von 15.000 € zu kürzen.

Der Zusatzbeitrag (**Staffelbeitrag**) 2020 beträgt je Betrieb:

1,4 % der Bemessungsgrundlage	bis	50.000 €	zuzüglich
1,1 % der Bemessungsgrundlage	über	50.000 €	bis 250.000 € zuzüglich
0,8 % der Bemessungsgrundlage	über	250.000 €	bis 500.000 € zuzüglich
0,5 % der Bemessungsgrundlage	über	500.000 €	

Vorläufigkeit des Bescheides

Der Beitragsbescheid ergeht solange vorläufig, bis die endgültige Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb) bekannt wird. Die Verjährungsfrist zur Festsetzung beträgt gem. § 11 der Beitragsordnung in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) **4 Jahre**. Ändern sich Bemessungsgrundlagen, werden mit Bekanntgabe die betreffenden Beitragsjahre entsprechend korrigiert.

4. Wann wird der Gewerbeertrag zugrunde gelegt und wann der Gewinn?

Die Finanzämter übermitteln immer den Gewerbeertrag, wenn ein einheitlicher Gewerbesteuerermessbetrag berechnet wurde. Der Gewerbeertrag kann auch „Null“ sein. Wenn das Finanzamt keinen Gewerbesteuerermessbetrag errechnet hat, wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb aus dem Einkommensteuerbescheid als Bemessungsgrundlage herangezogen.

5. Warum wird bei juristischen Personen ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben und warum erhalten diese keinen Freibetrag beim Zusatzbeitrag?

Juristische Personen haben die Möglichkeit, die Gehälter der Geschäftsführer und anderer mitarbeitender Gesellschafter gewinnmindernd als Betriebsausgaben abzuziehen. Ein Einzelunternehmer kann im Gegensatz dazu seinen Gewinn nicht um ein Entgelt für seine Arbeitsleistung kürzen. Der Freibetrag und der Zuschlag zum Grundbeitrag ist ein pauschaler Ausgleich für diesen Nachteil. Die unterschiedliche Behandlung zwischen natürlichen und juristischen Personen bei der Beitragsgestaltung der Handwerkskammern ist durch mehrere Urteile bestätigt worden.

6. Warum wird der Gewebeertrag / Gewinn für die Bemessung des Zusatzbeitrages aus einem drei Jahre zurückliegenden Geschäftsjahr verwendet?

Als Basis wird das Jahr herangezogen, für das die Steuerfestsetzung durch die Finanzverwaltung abgeschlossen ist. Dies ist regelmäßig 3 Jahre nach einem Geschäftsjahr der Fall. Die Vollversammlung beschließt jährlich neben der Beitragshöhe das Bemessungsjahr.

Diese Veranlagungsform trägt den Vorteil, dass der Jahresbeitrag in der Regel nur einmal veranlagt wird und bei Nichtveränderung der Bemessungsgrundlage auch bestandskräftig bleibt.

Den natürlichen Schwankungen in den Gewebeerträgen in den Wirtschaftsjahren wird uneingeschränkt Rechnung getragen, da die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag grundsätzlich der Gewebeertrag vor 3 Jahren ist. Praktisch bedeutet dies, dass bei Vorliegen eines Gewebeertrags aus dem Jahr 2017, der Beitragsbescheid im Jahr 2020 dies voll berücksichtigt, egal wie hoch der Gewebeertrag in 2020 ausfallen wird. Gleichermaßen würde das Unternehmen z.B. im Jahr 2023 nur den Grundbeitrag zahlen, wenn im Jahr 2020 kein Gewebeertrag erwirtschaftet wird.

7. Wer ist Existenzgründer und welche Sonderregelung gilt?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (keine Gesellschaften wie GmbH, GbR oder Unternehmergesellschaft) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, d.h. vorher weder im Handwerk, noch im Handel oder in anderer Form selbstständig tätig gewesen sind.

Gemäß § 113 Abs. 2 S. 5 Handwerksordnung sind „natürliche Personen“ die ab dem 01.01.2004 erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben:

- im Kalenderjahr der Anmeldung (1. Jahr): beitragsfrei
- im Kalenderjahr nach Gründung (2. Jahr): halber Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag
- im zweiten Jahr nach Gründung (3. Jahr): halber Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag
- im dritten Jahr nach Gründung (4. Jahr): voller Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag

Diese Regelung gilt nicht, wenn in den jeweiligen Geschäftsjahren der Gewebeertrag die Höhe von 25.000 € erreicht bzw. übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag für das Beitragsjahr nachträglich neu berechnet. Dies kann dazu führen, dass Existenzgründer mit entsprechenden Gewinnen auch in den ersten 3 Jahren nach der Gründung mit vollen Grund- und evtl. im 4. Jahr auch mit Zusatzbeitrag veranlagt werden.

8. Wer liefert die Steuerdaten und wie wird das Steuergeheimnis gewahrt?

Die Erträge und Gewinne aus Gewerbebetrieb werden im automatisierten Verfahren von den Finanzverwaltungen der Länder über die Kammerleitstelle an die Handwerkskammer übermittelt. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 31 Abgabenordnung und der § 113 Handwerksordnung. Der Datenschutz bei der Übertragung und bei der Verarbeitung der Daten wird strikt gewährleistet. Die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes wird überwacht.

9. Beitragsregelung für Betriebe mit Mitgliedschaften in HWK und IHK

Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch bei der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Beitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nicht handwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteils den im Industrie- und Handelsgesetz genannten Betrag in Höhe von 130.000,00 € übersteigt.

Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes und der Beschäftigten. Der Antrag muss schriftlich zusammen mit dem erforderlichen Nachweis eingereicht werden.

Die Zerlegung findet bei der Berechnung des Zusatzbeitrags Anwendung. Der Grundbeitrag wird nicht aufgeteilt.

10. Meine betriebliche Situation hat sich enorm verschlechtert. Gibt es eine Möglichkeit zur Stundung, Ratenzahlung, Reduzierung oder Erlass?

In § 9 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Chemnitz ist geregelt, dass Beiträge auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

Dazu sind ein schriftlicher Antrag und beweisende Belege erforderlich. Der Antrag auf Reduzierung oder Erlass muss innerhalb der Widerspruchsfrist von 1 Monat nach Zugang des Beitragsbescheids gestellt werden. Ebenso können auch Stundungen oder Ratenzahlungen vereinbart werden.

11. Wann gilt die Beitragsregelung für Kleinstunternehmer (Kleingewerbetreibende)?

Die Regelung für Kleinstunternehmer gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und § 113 Abs. 2, jeweils HWO, nur für zulassungspflichtige Handwerke, deren Betriebsinhaber keine wesentlichen Tätigkeiten des Handwerks ausführen, die Tätigkeiten in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können und der Jahresgewinn unter 5.200 € liegt.

12. Gibt es eine spezielle Regelung für den Nebenerwerb?

Ob ein Handwerk als Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird, hat unmittelbar keinen Einfluss auf den Beitrag. Allein die Höhe des jährlichen Ertrags/Gewinns hat Auswirkungen auf die Höhe des Beitrags. Entsprechend des Solidaritätsprinzips wird unterstellt, dass der Betrieb mit dem höheren Ertrag/Gewinn grundsätzlich leistungsfähiger ist und damit einen höheren Beitrag bekommt. Wenn also ein Handwerk als Nebenerwerb betrieben wird, kann der Ertrag/Gewinn niedrig sein. Entsprechend wird der Beitrag niedrig sein. In jedem Fall ist jedoch der Grundbeitrag zu entrichten.

13. Setzt die Beitragspflicht bei einem „ruhenden Gewerbe“ aus?

Wird der Gewerbebetrieb vorübergehend nicht betrieben, führt dies nicht automatisch zu einer Befreiung von der Beitragszahlung. Auch ruhende Gewerbebetriebe sind so lange als Mitglied bei der Handwerkskammer Chemnitz registriert, so lange das Gewerbe gemäß Gewerbeordnung angemeldet bleibt.

14. Wie und wann kann Beitragsfreiheit wegen hohem Alter beantragt werden?

Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so wird er auf Antrag auf Erlass von der Zahlung des Beitrages befreit, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie unser Beitragsteam:
Tel. 0371 5364-220 oder 0371 5364-221